

Satzung der Kreisstadt Saarlouis über die Durchführung von Einwohnerbefragungen

Auf Grund der §§ 12 und 20b des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Einwohnerbefragung

- (1) Einwohnerbefragungen sind nur zulässig in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Sie dienen dazu, die Meinung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erfragen und in die Überlegungen mit einzubeziehen.
- (2) Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt. Die Qualifizierung als wichtige Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.
- (3) Auftragsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Einwohnerbefragung sein, es sei denn, die Entscheidung über eine solche Angelegenheit ist dem Stadtrat gesetzlich übertragen. Einwohnerbefragungen in Bundes- und Landesangelegenheiten sind nicht zulässig.

§ 2 Beschluss des Stadtrates

Der Beschluss des Stadtrates über die Durchführung einer Einwohnerbefragung, über die Qualifizierung als wichtige Angelegenheit, über die Festlegung des Fragenkataloges sowie über den Termin der Einwohnerbefragung erfolgt in öffentlicher Sitzung und bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 3 Organe

Organe der Befragung sind

1. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Leiterin/Leiter der Befragung,
2. ein Befragungsvorstand für jeden von der Verwaltung für die Befragung festgelegten Bezirk. § 9 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend,
3. ein Abstimmungsbeschwerdeausschuss.
Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Darüber hinaus entsendet jede Fraktion des Stadtrates ein Mitglied in den Ausschuss.

§ 4 Auffassung der Gemeindeorgane, Bekanntmachung

- (1) Vor Durchführung der Einwohnerbefragung sind den Einwohnerinnen und Einwohnern die von den Gemeindeorganen (Stadtrat und Oberbürgermeister/in) vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung im Sinne der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung darzulegen.
- (2) Neben der aus der Abstimmung hervorgegangenen Mehrheitsmeinung des Stadtrates sind auch die Auffassungen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen öffentlich bekannt zu machen, sofern die Fraktionen ihre jeweiligen Auffassungen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Beschluss des Stadtrates über die Durchführung der Einwohnerbefragung bei der Stadtverwaltung vorlegen.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (2) Die Einwohnerbefragung kann durchgeführt werden
 - a) entsprechend den Grundsätzen der Urnen- und Briefwahl oder

b) ausschließlich nach den Grundsätzen der Briefwahl.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten bezüglich der Wahlhandlung die Regelungen der §§ 31 Abs. 1, 32 bis 35, 36 Abs. 1, 2 und 4, und 37 des Kommunalwahlgesetzes sowie der §§ 26 bis 31, 32 Abs. 1, 4, 5 und 7, 33, sowie 36 bis 43 der Kommunalwahlordnung entsprechend.

- (3) Über die Art des durchzuführenden Befragungsverfahrens nach Absatz 2 entscheidet der Stadtrat.

§ 6 Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an Einwohnerbefragungen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, die am Tag der Befragung das Lebensjahr vollendet haben, ab dem die aktive Wahlberechtigung zur Gemeinderatswahl nach dem Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung besteht und die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Teilnahmeberechtigt ist, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. In das Abstimmungsverzeichnis sind alle Abstimmungsberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Einwohnerbefragung bei der Meldebehörde als Einwohnerinnen/Einwohner gemeldet sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des 4. Abschnitts des Kommunalwahlgesetzes sowie des 3. Abschnitts der Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 7 Beantwortung der Fragen

- (1) Die amtlichen Vordrucke enthalten die vom Stadtrat beschlossenen Fragen und die zu kennzeichnenden Antwortmöglichkeiten, die „Ja“ oder „Nein“ lauten müssen.
- (2) Die Beantwortung erfolgt durch Ankreuzen der mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Felder.

§ 8 Überwachung des Ablaufs, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister überwacht die Einwohnerbefragung sowie die Ergebnisermittlung und stellt das Ergebnis mit Zustimmung des Abstimmungsbeschwerdeausschusses fest.
- (2) Festzustellen ist die Beteiligung an der Befragung, die Anzahl der ungültigen Antworten sowie die Anzahl der gültigen Ja- und Nein-Antworten. Im Übrigen gelten die §§ 38 bis 40 des Kommunalwahlgesetzes sowie die §§ 44 bis 46 und 48 bis 52 der Kommunalwahlordnung entsprechend.
- (3) Das Ergebnis ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisstadt Saarlouis über die Durchführung von Einwohnerbefragungen vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Saarlouis, den 02.10.2020

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

Peter Demmer